



26.09.2014

## Wichtige neue Entscheidung

### Hochschulzulassungsrecht: Kein Quereinstieg in den Studiengang Humanmedizin für in einem anderen Studiengang immatrikulierte Studierende

Art. 3 Abs. 4 Satz 1, Art. 17 Abs. 1 Satz 1, Art. 42 Abs. 2 Satz 2, Art. 59 Abs. 2 BayHSchG, Art. 1 Abs. 1, Art. 3, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayHZG, § 1 Satz 2, § 39 HZV, § 12 ÄApprO

Quereinstieg in den Studiengang Humanmedizin

Praktikum der Berufsfelderkundung

Immatrikulation

Teilnahme- und Leistungsbescheinigung für ein Praktikum in einem fachfremden

Studiengang

Studierfreiheit

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 08.09.2014, Az. 7 CE 14.1584*

### Orientierungssätze:

1. Die Hochschule kann Schwierigkeiten, die sich etwa bei der Veranstaltung medizinischer Praktika aus einer verstärkten Nachfrage studiengangexterner Bewerber ergeben, die über den Erwerb von Anrechnungsbescheinigungen den zulassungsfreundlichen Quereinstieg anstreben, mit einer angemessenen Beschränkung der

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

[www.landesanwaltschaft.bayern.de](http://www.landesanwaltschaft.bayern.de)

studiengangübergreifenden Studierfreiheit (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG) begegnen (BA Rn. 15; so bereits BVerwG, Urteil vom 21.11.1980 – Az. 7 C 4/80 – juris Rn. 20).

2. Unabhängig davon, ob die Hochschule die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen in ihrer Studienordnung (Art. 58 BayHSchG) oder in einer sonstigen Satzung (Art. 59 Abs. 2 BayHSchG) ausdrücklich begrenzt hat, ergibt sich bereits aus der Zusammenschau mit den für den Studiengang Humanmedizin an der Hochschule einschlägigen kapazitätsrechtlichen Regelungen, insbesondere dem Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG), der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (HZV) und der Zulassungszahlsatzung der Hochschule, dass Studierende, die an der Hochschule nicht im Studiengang Humanmedizin zugelassen und immatrikuliert sind (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG), keinen Anspruch darauf haben, zu einzelnen medizinischen Lehrveranstaltungen zugelassen zu werden, um dadurch einen späteren Quereinstieg in den Studiengang Humanmedizin vorzubereiten oder sonst das beabsichtigte Studium der Humanmedizin zu erleichtern (BA Rn. 16).

#### Hinweis:

Die Antragstellerin als Studierende der Evangelischen Theologie beehrte von ihrer Hochschule die Ausstellung einer Teilnahme- und Leistungsbescheinigung für das Praktikum der Berufsfelderkundung im Studiengang Humanmedizin, um auf diese Weise den sogenannten Quereinstieg in diesen zulassungsbeschränkten Studiengang zu erreichen. Obwohl die Studienordnung der Hochschule keine ausdrückliche Regelung über den Zugang fachfremder Studierender zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin enthielt, verneinte der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof einen dahin gehenden Anspruch der Antragstellerin aus den im Orientierungssatz Nr. 2 wiedergegebenen Gründen. Nach Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofes würde es dem Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung und dem Gebot der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität widersprechen, wenn die Hochschule verpflichtet wäre, einen Teil der Ausbildungskapazität Studierenden anderer Studiengänge für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin zur Verfügung zu stellen und hierfür Bescheinigungen aus-

zustellen.

Damit bestätigt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof eine Entscheidung aus dem Jahr 1979 zum Quereinstieg in den Studiengang Humanmedizin (BayVGH, Beschluss vom 8.11.1979 – Az. 7 CE 13186/79 u.a. – NJW 1980, 662/663) und stimmt insoweit mit der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen überein (NdsOVG, Beschluss vom 20.3.2012 – Az. 2 ME 161/12 – juris Rn. 6).

Für die Praxis der Hochschulen kann es sich empfehlen, den Zugang fachfremder Studierender zu Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge in ihren Studienordnungen ausdrücklich zu regeln, weil dadurch die Rechtslage gegenüber Studierenden, die den Quereinstieg in einen zulassungsbeschränkten Studiengang beabsichtigen, klargestellt wird. Ein Rückgriff auf die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof hier vorgenommene Zusammenschau verschiedener hochschulzulassungsrechtlicher Normen wäre zur Ablehnung entsprechender Anträge dann nicht mehr notwendig.

Dr. Martić  
Landesanwalt

7 CE 14.1584  
AN 2 E 14.964

*Großes Staats-  
wappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\* , \*\*\*\*\*

- \*\*\*\*\* -

\*\*\*\*\*.  
\*\*\*\*\* \*\* . \*\*\*\*\* & \*\*\*\*\* ,  
\*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\*\_\*\*\* . \*\* , \*\*\*\*\*

gegen

**Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg,**  
Schloßplatz 4, 91054 Erlangen,

- Antragsgegnerin -

wegen

Leistungsnachweis

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 3. Juli 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

ohne mündliche Verhandlung am **8. September 2014**  
folgenden

**Beschluss:**

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

## **Gründe:**

### **I.**

- 1 Die Antragstellerin ist bei der Antragsgegnerin für den Studiengang Evangelische Theologie immatrikuliert. Per E-Mail übersandte sie der Antragsgegnerin am 19. März 2014 zwei Berichte und Bestätigungen über Hospitationen für das Praktikum der Berufsfelderkundung im Studiengang Humanmedizin und bat um Übersendung einer entsprechenden Teilnahme- und Leistungsbescheinigung.
- 2 Mit Schreiben vom 27. März 2014 lehnte die Antragsgegnerin die Ausstellung der Teilnahme- und Leistungsbescheinigung ab und wies zur Begründung darauf hin, dass die Antragstellerin nicht im Studiengang Humanmedizin eingeschrieben sei. Ergänzend führte sie mit Schreiben vom 24. April 2014 an die Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin aus, die freie Wahl der Lehrveranstaltungen bestehen nur im Rahmen des Studiengangs, für den sich die Antragstellerin immatrikuliert habe. Aufgrund der Zulassungsbeschränkung im Studiengang Humanmedizin sei eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen für Studierende anderer Studiengänge ausgeschlossen. Dies gelte im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand auch dann, wenn lediglich Bestätigungen Dritter vorgelegt und anerkannt werden müssten.
- 3 Mit Beschluss vom 3. Juli 2014 lehnte das Verwaltungsgericht Ansbach den von der Antragstellerin eingereichten Antrag ab, die Antragsgegnerin durch Erlass einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr vorläufig eine Teilnahme- und Leistungsbescheinigung im Fach Berufsfelderkundung für Mediziner auszustellen. Die Antragstellerin habe keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Sie habe nicht vorgetragen, dass die Ausstellung der begehrten Bescheinigung ihr die Immatrikulation im zweiten Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin ermöglichen würde. Sie habe auch keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Als Studentin der

Evangelischen Theologie habe sie keinen Anspruch auf Ausstellung einer Teilnahme- und Leistungsbescheinigung für das Praktikum Berufsfelderkundung im Studiengang Humanmedizin. Dieses Praktikum sei eine curriculare Lehrveranstaltung des zulassungsbeschränkten Studiengangs der Humanmedizin, die auch den Besuch einer begleitenden Einführungsveranstaltung bei der Antragsgegnerin vorsehe. Die von der Antragsgegnerin erlassene Studienordnung für das Studium der Medizin gelte nur für in diesem Studiengang eingeschriebene Studierende. Auch aus den Regelungen des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern, der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern und der Zulassungszahlsatzung der Antragsgegnerin ergebe sich, dass lediglich die zum Studium der Humanmedizin zugelassenen Studenten Anspruch auf Teilnahme an medizinischen Lehrveranstaltungen, auf Ablegung von Prüfungen und Ausstellung entsprechender Teilnahme- und Leistungsbescheinigungen hätten. Die Beschränkung der Lern- und Studierfreiheit sei nicht zu beanstanden. Der mit der kapazitären Beschränkung beabsichtigte Effekt würde zunichte gemacht, wenn sämtlichen Studierenden anderer Studiengänge die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin gestattet werden müsste. Ein ordnungsgemäßes, den Qualitätsstandard erhaltendes Studium könne dann nicht mehr geboten werden. Auch die Approbationsordnung für Ärzte ermögliche keine Legalisierung erschlichener oder sonst nicht ordnungsgemäß erworbener Teilnahmebescheinigungen. Schließlich ergebe sich aus der beigezogenen Akte der Antragsgegnerin auch nicht, dass der Antragstellerin die Ausstellung einer Teilnahme- und Leistungsbescheinigung zugesichert worden wäre.

- 4 Zur Begründung der hiergegen eingereichten Beschwerde, der die Antragsgegnerin entgegentritt, lässt die Antragstellerin im Wesentlichen ausführen, das Verwaltungsgericht habe über den Antrag entschieden, ohne auf eine Stellungnahme ihrer Bevollmächtigten zu warten. Es sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass sich die Antragstellerin Leistungen erschlichen habe. Es habe auch nicht darauf hingewiesen, dass für die Annahme des Anordnungsgrundes weitere Leistungsnachweise hätten vorgelegt werden müssen. Die Antragstellerin sammele parallel als Gasthörerin an einer anderen Hochschule weitere Scheine, könne diese wegen der noch laufenden Prüfungsphase jedoch noch nicht vorlegen. Es bestehe auch ein Anordnungsanspruch auf Ausstellung der begehrten Teilnahme- und Leistungsbescheinigung. Die Antragstellerin habe als Mitglied der Hochschule das Recht, auch in anderen Studiengängen Lehrveranstaltungen zu besuchen. Ihr Berufswunsch sei Ärztin. Sie habe sich vor Erbringung der Leistung bei der Betriebsärztin der Fakultät erkundigt, ob sie als Quereinsteigerin eine Bescheinigung für das Praktikum der Berufsfelderkundung erhalten könne, und die Auskunft erhalten, dies sei kein Problem. Die Immatrikulation

im entsprechenden Studiengang sei nicht Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung. Der Kurs sei nicht zulassungsbeschränkt. Aus der Zulassungsbeschränkung des Studiengangs Humanmedizin könne nicht auf eine Zulassungsbeschränkung sämtlicher Lehrveranstaltungen geschlossen werden. Auch aus der Studienordnung ergebe sich nicht, dass der Zugang zum Praktikum der Berufsfelderkundung für Externe ausgeschlossen sei. Inhalt des Praktikums sei lediglich die Erkundung der künftigen Berufstätigkeit. Nur eingeschränkt vorhandene Laborplätze würden hierfür nicht benötigt. Die Antragsgegnerin könne zwar den Zugang zum Praktikum der Berufsfelderkundung durch Satzung beschränken, habe aber eine solche Regelung nicht erlassen. Außerdem seien Zeiten, in denen der in einem fachfremden Studiengang eingeschriebene Student an medizinischen Unterrichtsveranstaltungen teilnehme, auf ein Medizinstudium anzurechnen. Daraus ergebe sich als Minus auch ein Anspruch auf Ausstellung der Teilnahme- und Leistungsbescheinigung.

- 5 Die Antragstellerin beantragt,
- 6 die Antragsgegnerin unter Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 3. Juli 2014 im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin vorläufig eine Teilnahme- und Leistungsbescheinigung im Fach Berufsfelderkundung für Mediziner auszustellen.
- 7 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen und auf die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

## II.

- 8 Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung zu Recht abgelehnt.
- 9 1. Hinsichtlich des bevorstehenden Wintersemesters 2014/2015 und des beabsichtigten Quereinstiegs der Antragstellerin in das zweite Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin kann dem Begehren zwar die Dringlichkeit nicht abgesprochen werden. Gleichwohl ist der Senat jedoch mit dem Verwaltungsgericht der Auffassung, dass die Antragstellerin die Voraussetzungen für einen Quereinstieg in das zweite Fachsemester nicht hinreichend glaubhaft gemacht hat. Hierzu hätte sie darlegen müssen, dass sie mit Ausnahme der begehrten Teilnahme- und Leistungsbescheinigung

gung für das Praktikum der Berufsfelderkundung sämtliche übrigen Voraussetzungen für den Quereinstieg erfüllt.

- 10 Soweit die Antragstellerin hierzu im Beschwerdeverfahren vorgetragen hat, sie sammle derzeit parallel als Gasthörerin an anderen Hochschulen weitere Scheine, könne diese jedoch wegen der noch laufenden Prüfungsverfahren nicht vorlegen, reicht dies für die Zulassung im zweiten Fachsemester des Studiengangs Humanmedizin offenkundig nicht aus. Hierzu bedarf es der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines im Inland betriebenen verwandten Studiums durch die nach Landesrecht zuständige Stelle gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl S. 2405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl S. 3005). Zwar findet § 12 ÄApprO über seinen Wortlaut hinaus auch auf Zeiten Anwendung, die der in einem dem Medizinstudium nicht verwandten Studiengang eingeschriebene Student in Ausübung seiner Studierfreiheit im Sinne des Rechts auf freie Wahl auch fachfremder Unterrichtsveranstaltungen auf ein "faktisches Medizinstudium" verwendet (BVerwG, U.v. 21.11.1980 – BVerwGE 61, 169/170). Es ist jedoch weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Antragstellerin den hierzu erforderlichen Antrag (§ 12 Abs. 4 Satz 1 ÄApprO) bei der zuständigen Stelle (§ 12 Abs. 4 Satz 3 ÄApprO) bereits gestellt hätte. Allein die vorgelegte Bescheinigung der Universität Freiburg vom 8. Mai 2014, wonach die Antragstellerin im Wintersemester 2013/2014 mit Erfolg am Praktikum ‚Biologie für Mediziner‘ teilgenommen und die Abschlussklausur bestanden habe, berechtigt nicht zum Quereinstieg in das zweite Fachsemester.
- 11 2. Unabhängig davon ist jedoch auch der Anordnungsanspruch auf Ausstellung einer vorläufigen Teilnahme- und Leistungsbescheinigung für das Praktikum der Berufsfelderkundung zu verneinen.
- 12 a) Soweit sich die Antragstellerin auf das in Art. 3 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), verankerte Recht beruft, als eingeschriebene Studierende an der Antragsgegnerin auch Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen zu besuchen, soweit dies hochschulintern nicht weiter eingeschränkt ist (BVerwG, U.v. 21.11.1980 – BVerwGE 61, 169/174), ist bereits fraglich, ob es sich beim Praktikum der Berufsfelderkundung – wie es die Antragstellerin abgeleistet hat – um eine Lehrveranstaltung der Antragsgegnerin handelt, die von der Studierfreiheit des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG erfasst wird.

- 13 Die Teilnahme am Praktikum der Berufsfelderkundung muss nach Anlage 1 Nr. II.2 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄApprO für die Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachgewiesen werden. Das Praktikum kann nach Anlage 1 der Studienordnung der Antragsgegnerin für das Studium der Medizin vom 30. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 1117) in der hier maßgeblichen Fassung der Änderungssatzung vom 5. Februar 2014 (im Folgenden: Studienordnung) auch als zweitägiges Praktikum in einer medizinischen Institution oder Praxis abgeleistet werden. Zusätzlich ist jedoch nach den im Internet veröffentlichten Informationen des Studiendekanats Medizin der Antragsgegnerin ([www.studiendekanat.med.uni-erlangen.de/studiengaenge/humanmedizin/vorklinik/curriculare-lehrveranstaltungen.shtml](http://www.studiendekanat.med.uni-erlangen.de/studiengaenge/humanmedizin/vorklinik/curriculare-lehrveranstaltungen.shtml)), die das Praktikum der Berufsfelderkundung unter den curricularen Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters aufführt, auch eine Einführungsveranstaltung Berufsfelderkundung vorgesehen. Zwar dürfte es sich hierbei um eine Lehrveranstaltung der Antragsgegnerin handeln, die vom Anwendungsbereich des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG umfasst ist. Ob die Antragstellerin diese Einführungsveranstaltung besucht hat und ob die Teilnahme an dieser Veranstaltung Voraussetzung für die begehrte Bescheinigung ist, geht aus ihrem Vorbringen und den vorliegenden Unterlagen jedoch nicht hervor.
- 14 Letztendlich kann diese Frage jedoch offen bleiben, da die Antragstellerin als Studierende der Evangelischen Theologie die Ausstellung der Teilnahme- und Leistungsbescheinigung für das Praktikum der Berufsfelderkundung im Studiengang Humanmedizin aus den nachstehend dargelegten Gründen nicht verlangen kann.
- 15 b) Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG gewährleistet die Freiheit des Studiums und die freie Wahl von Lehrveranstaltungen nur unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen. Grundsätzlich erkennt zwar das Bundesverwaltungsgericht das Recht des in einem fachfremden Studiengang eingeschriebenen Studierenden auch zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Medizin an, wenn sie in Ausübung der hochschulinternen nicht weiter eingeschränkten Studierfreiheit erfolgt (BVerwG, U.v. 21.11.1980 – BVerwGE 61, 169/174; BayVGh, B.v. 8.11.1979, NJW 1980, 662). Allerdings kann die Hochschule Schwierigkeiten, die sich etwa bei der Veranstaltung medizinischer Praktika aus einer verstärkten Nachfrage studiengangexterner Bewerber ergeben, die über den Erwerb von Anrechnungsbescheinigungen den zulassungsfreundlichen Quereinstieg anstreben, mit einer angemessenen Beschränkung der studiengangübergreifenden Studierfreiheit begegnen (BVerwG, a.a.O., S. 176).
- 16 Unabhängig davon, ob die Antragsgegnerin die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen in ihrer Studienordnung (Art. 58 BayHSchG) oder in einer sonstigen Satzung (Art. 59 Abs. 2 BayHSchG) ausdrücklich begrenzt hat, ergibt sich bereits aus

der Zusammenschau mit den für den Studiengang Humanmedizin an der Antragsgegnerin einschlägigen kapazitätsrechtlichen Regelungen, insbesondere dem Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl S. 172), und der Zulassungszahlsatzung 2013/2014 der Antragsgegnerin vom 10. Juli 2013, geändert durch Satzung vom 6. November 2013, dass Studierende, die an der Antragsgegnerin nicht im Studiengang Humanmedizin zugelassen und immatrikuliert sind (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG), keinen Anspruch darauf haben, zu einzelnen medizinischen Lehrveranstaltungen zugelassen zu werden, um dadurch einen späteren Quereinstieg in den Studiengang Humanmedizin vorzubereiten oder sonst das beabsichtigte Studium der Humanmedizin zu erleichtern (so bereits BayVGH, B.v. 8.11.1979, NJW 1980, 662; ebenso NdsOVG, B.v. 20.3.2012 – 2 ME 161/12 – juris m.w.N.; vgl. auch Lindner in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 2. Auflage 2011, Kapitel XI Rn. 164, wonach das Recht des eingeschriebenen Studierenden zur Teilnahme an fachfremden Lehrveranstaltungen oder solchen außerhalb des gewählten Studiengangs nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten besteht).

- 17 Der Studiengang Humanmedizin ist in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen (§ 1 Satz 2 HZV i.V.m. Anlage 1). Die Zulassungszahlen sind von den Universitäten durch Satzung unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten so festzusetzen, dass die Ausbildungskapazität erschöpfend genutzt wird (Art. 1 Abs. 1, Art. 3 BayHZG, § 39 Abs. 1, Abs. 3 HZV). Die Aufnahmekapazität, die nur den Studierenden dieses Studiengangs zugutekommen soll, wird insbesondere auf der Grundlage des Lehrangebots und des Ausbildungsaufwands ermittelt (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayHZG, §§ 42 ff. HZV). Es würde dem Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung und dem Gebot der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität widersprechen, wenn die Universität verpflichtet wäre, einen Teil dieser Ausbildungskapazität Studierenden anderer Studiengänge für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin zur Verfügung zu stellen und hierfür Bescheinigungen auszustellen.
- 18 Die Studienordnung der Antragsgegnerin enthält zwar keine ausdrückliche Regelung gemäß Art. 59 Abs. 2 BayHSchG über den Zugang fachfremder Studierender zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin. Gleichwohl ergibt sich je-

doch aus ihrer Bezeichnung („Studienordnung für das Studium der Medizin“), dem in § 1 festgelegten Geltungsbereich (Studium der Medizin) und den in § 19 festgelegten Übergangs- und Schlussbestimmungen für die verschiedenen Fassungen der Studienordnung, dass die in ihr vorgesehenen Lehrveranstaltungen Studierenden der Humanmedizin vorbehalten sein sollen und die freie Wahl von Lehrveranstaltungen für Studierende, die in anderen Studiengängen immatrikuliert sind, aus kapazitätsrechtlichen Gründen eingeschränkt ist (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG). Das gilt auch für das Praktikum der Berufsfelderkundung. Auch wenn dieses Praktikum die Ausbildungskapazität der Antragsgegnerin aufgrund der Möglichkeit der externen Durchführung nur in geringem Umfang verbraucht, weist die Antragsgegnerin zu Recht darauf hin, dass die eingereichten Unterlagen und der Bericht des Studierenden von Lehrpersonen der Lehreinheit Vorklinik geprüft werden müssen, bevor die Teilnahme- und Leistungsbescheinigung ausgestellt werden kann. Mag dies bei einer einzelnen Person noch einen vergleichsweise geringen Aufwand verursachen, stellt sich dies bei einer größeren Zahl fachfremder Studierender bereits anders dar. Es kommt hinzu, dass auch die an der Antragsgegnerin durchgeführte Einführungsveranstaltung ‚Berufsfelderkundung‘ Ausbildungskapazitäten der Lehreinheit bindet.

- 19 c) Weitergehende Rechte kann die Antragstellerin auch nicht aus ihrem Status als Mitglied der Antragsgegnerin (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) herleiten. Dieser Status berechtigt zur Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule gemäß Art. 18 BayHSchG (Selbstverwaltung). Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen besteht jedoch in erster Linie im Studiengang, für den der Studierende an der Hochschule immatrikuliert ist. Auch ohne ausdrückliche Regelung gilt die Studienordnung der Antragsgegnerin für das Studium der Medizin ihrem Sinn und Zweck nach nur für Studierende, die in diesem Studiengang eingeschrieben sind. Fachfremden Studierenden kann daher die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Humanmedizin und die Ausstellung von Bescheinigungen verwehrt werden, ohne dass diese hierdurch in ihrem Recht auf freie Wahl von Lehrveranstaltungen verletzt werden.
- 20 d) Schließlich ergibt sich ein Anspruch der Antragstellerin auf Ausstellung der Teilnahme- und Leistungsbescheinigung auch nicht aus einer rechtsverbindlichen Zusage der Antragsgegnerin. Eine solche Zusage hätte zu ihrer Wirksamkeit gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) der Schriftform bedurft (vgl. BayVGh, B.v. 3.5.2012 – 9 ZB 08.2578 – juris Rn. 5). Die Antragstellerin hat auch keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass es bei der Antragsgegnerin gängiger Praxis entsprechen würde, Studierende anderer Studiengänge für das Praktikum der Berufsfelderkundung zuzulassen und ihnen entsprechende Bescheinigungen auszustellen (vgl. zu einer solchen Fallgestaltung VG

Hamburg, B.v. 6.5.2013 – 9 E 1560.13 – juris Rn. 14, 16).

- 21 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der 2013 aktualisierten Fassung (<http://www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf>) sieht in Nr. 18.6 für Leistungsnachweise den halben Auffangwert (2.500,- Euro) vor. Da die begehrte vorläufige Ausstellung der Bescheinigung die Entscheidung in der Hauptsache im Ergebnis weitgehend vorwegnehmen würde, hat der Senat von einer Reduzierung des Streitwerts abgesehen (Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs).
4. Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Häring

Dr. Borgmann

Schmeichel